

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0845/2010
Auskunft erteilt:	Herr Schoo
Ruf:	492 22 03
E-Mail:	SchooR@stadt-muenster.de
Datum:	11.11.2010

Betrifft

Erlass einer Hebesatzsatzung - Erhöhung der Gewerbe- und Grundsteuerhebesätze -

Beratungsfolge

01.12.2010	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
08.12.2010	Hauptausschuss	Vorberatung
08.12.2010	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuern in der Stadt Münster“ wird in der beiliegenden Fassung (Anlage 1) beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Anhebung der Hebesätze lässt jährliche Mehreinnahmen in folgender Höhe erwarten:

• Gewerbesteuer	8.600 T€ in 2011	9.900 T€ in 2012
• Grundsteuer A	25 T€ in 2011	25 T€ in 2012
• Grundsteuer B	4.200 T€ in 2011	4.200 T€ in 2012

Begründung:

Die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuern (Realsteuern) werden üblicherweise für jedes Haushaltsjahr in der gemeindlichen Haushaltssatzung festgesetzt. Gemäß § 16 Absatz 3 Gewerbesteuergesetz und § 25 Absatz 2 Grundsteuergesetz können die Hebesätze für die Realsteuern auch für mehrere Kalenderjahre festgesetzt werden. Zu diesem Zweck ist eine gesonderte Hebesatzsatzung zu erlassen. Dieses Verfahren wurde bereits in den Jahren 1987 und 1991 praktiziert.

Die Verwaltung möchte von der Möglichkeit einer separaten Hebesatz-Satzung Gebrauch machen, da

- der Versand der Gewerbesteuer- und Grundsteuerbescheide 2011 (erste Fälligkeit am 15.02.2011) aus ablauforganisatorischen Gründen bereits im Januar 2011 erfolgen muss,

- das zeitliche Ende des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens für den nächsten Haushalt nicht konkret absehbar ist,
- die Erhebung von Realsteuern auf der Basis neuer Hebesätze bei ausschließlicher Änderung in der Haushaltssatzung ohne genehmigten Haushalt unzulässig ist,
- der Versand von rd. 104.000 Steuerbescheiden im Januar 2011 mit dem *bisherigen* Hebesatz und der spätere erneute Versand mit dem *geänderten* Hebesatz (2-facher Versand) vermieden werden sollen,
- mit dem Ratsbeschluss über die vorliegende Hebesatzsatzung eine termingerechte Rechtsgrundlage für die Erhebung der Realsteuern ab 2011 geschaffen wird.

Die Hebesatzsatzung gilt für die Kalenderjahre 2011 und 2012 und enthält eine Erhöhung der Hebesätze

- für die **Gewerbsteuer** auf **460 v. H.** (bisher 440 v. H.)
- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf **225 v. H.** (bisher 210 v. H.)
- für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf **460 v. H.** (bisher 420 v. H.).

Eine Änderung der Hebesätze im kommenden Jahr mit Wirkung zum 01.01.2012 ist grundsätzlich möglich.

Die Anhebung der Realsteuer-Hebesätze und deren finanzielle Wirkung wurden dem Rat bereits mit dem Konzept zur Haushaltskonsolidierung (Vorlage 438/2010, Anlage 4, Seiten 80, 81, 86) zur Kenntnis gebracht.

Nach der beigefügten Übersicht (Anlage 2) überschreiten auch die erhöhten Realsteuer-Hebesätze nicht den Durchschnitt der kreisfreien Städte in NRW.

Mit freundlichen Grüßen
I. V.

gez. Bickeböller
Stadtkämmerin

Anlagen